

VBL auf der Kippe? - Tarifrunde 2015

Es ist wieder soweit: Die ver.di-Bundestarifkommission hat die Forderungen für die anstehende Tarifrunde mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beschlossen:

- Lohn- und Gehaltserhöhung um 5,5%, mindestens aber 175 Euro,
- 100 Euro mehr für Auszubildende,
- Ausschluss sachgrundloser Befristung,
- Nachtarbeitszuschlag von 20% in den Krankenhäusern (die übrigen Landesbeschäftigte haben das schon),
- Übernahmeregelung für Auszubildende.

Ein Bestandteil der Tarifverhandlungen wird die betriebliche Altersversorgung sein, da die

Arbeitgeber die Erwartung formuliert haben, die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zu reduzieren. Bei einer immer geringer werdenden Rente der gesetzlichen Rentenversicherung würde dies bedeuten, dass es gerade für die jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter später einmal nicht mehr reicht.

Am **19. Februar 2015 um 16:30 Uhr** findet zur Tarifrunde

eine offene ver.di-Versammlung im **Hörsaal 04** statt. **ALLE Beschäftigten der UMG sind dazu herzlich eingeladen!**



Aus der Diagnostischen Radiologie und anderen Bereichen kommen vermehrt Anfragen zur Rufbereitschaft, speziell wegen der Ruhezeit nach Arbeit in der Rufbereitschaft. Deshalb erläutern wir im Folgenden die Regelungen dazu.

Was ist eigentlich ... eine Rufbereitschaft?

Rufbereitschaft leisten die Beschäftigten, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers bereithalten, die Arbeit auf Abruf aufzunehmen. Anders als im Bereitschaftsdienst müssen die Arbeitnehmer nicht in der Klinik sein, sondern nur ihre Erreichbarkeit sicher stellen.



Bild: zeit.de

Vergütung: Dafür, dass man für die **Rufbereitschaft eingeteilt** ist, gibt es eine Vergütung, die in jedem Fall gezahlt wird, auch wenn man nicht gerufen wird. Die Einzelheiten sind in § 8 Abs. 5 TV-L geregelt: Dauert die Rufbereitschaft **mindestens 12 Stunden**, wird hierfür eine Pauschale von zwei Stundenlöhnen

(Montag bis Freitag) bzw. vier Stundenlöhnen

(Fortsetzung auf Seite 2, unten)

Der wichtigste Unterschied zum Bereitschaftsdienst ist, dass nur die tatsächliche Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft als Arbeitszeit zählt!

Voraussetzungen: Rufbereitschaft darf nur angeordnet werden, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt! Und wie jede andere Arbeitszeitregelung ist die Einführung von Rufbereitschaft dem Personalrat zur Mitbestimmung vorzulegen.

Inhalt

| | |
|--------------------|---------|
| Tarifrunde | Seite 1 |
| Rufbereitschaft | Seite 1 |
| Fahrgemeinschaften | Seite 2 |
| Kurzmeldungen | Seite 3 |
| Termine | Seite 4 |

Fahrgemeinschaften zur Arbeit

Parkraum ist knapp und derzeit witterungsbedingt kaum verfügbar. Bleibt nur, die Anzahl der Autos, die morgens geparkt werden müssen, zu reduzieren. Bus und Fahrrad für den Weg zur Arbeit sind nicht immer mögliche Alternativen – aber vielleicht Fahrgemeinschaften. An der UMG haben bereits einige Kolleginnen und Kollegen das Parkproblem auf diese Weise entschärft. Und es hat für alle Beteiligten erhebliche Vorteile: die Portemonnaies werden in merklichem Umfang geschont, die Reduktion des CO₂-Ausstoßes freut die Umwelt, und natürlich spart es den Bedarf an Parkfläche. Super!

Aber wie ist das eigentlich mit dem Versicherungsschutz? Keine Sorge: Fahrgemeinschaften stehen unter dem Schutz der Unfallversicherung! Der Gesetzgeber will Fahrgemeinschaften fördern und hat entsprechende Vorschriften im Sozialgesetzbuch (SGB VII) festgeschrieben.

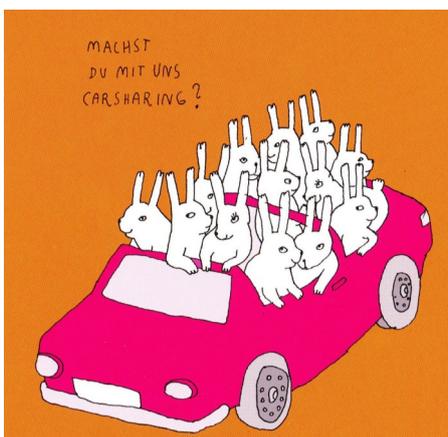
Um Kolleginnen oder Kollegen einzusammeln und mitzunehmen, kann die Fahrerin oder der Fahrer selbstverständlich den eigenen direkten Arbeits-

weg verlassen, wenn zu diesem Zweck ein Umweg erforderlich ist. Die Länge des Umweges hat auf den Versicherungsschutz keinerlei Auswirkung. Das Gleiche gilt auch für den Heimweg. Anders als bei privaten Umwegen – etwa für den schnellen Einkauf oder die günstige Tankfüllung –, die nicht gesetzlich versichert sind, bleibt in diesem Fall die Unfallversicherung in der Pflicht.

Voraussetzung ist lediglich, dass die Mitfahrenden berufstätig oder versichert sind.

Ob die Fahrgemeinschaft einmalig oder dauerhaft besteht, ist dabei unerheblich. Ebenso spielt die Anzahl der mitfahrenden Personen keine Rolle; der Unfallschutz besteht auch dann, wenn nur eine Person mitfährt.

Die Fahrgemeinschaft ist bereits ab der ersten Mitnahme zum Arbeitsplatz versichert.



Also: Fahrgemeinschaften für den Weg zur Arbeit bieten viele Vorteile. Und bei der sicher noch lange Zeit sehr angespannten Parksituation an der UMG lohnt es sich für jeden und jede, mal zu prüfen, ob sie nicht zu organisieren sind.

(Fortsetzung von Seite 1)

(Samstag, Sonntag und Feiertage) gezahlt. Entscheidend ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

Dauert die Rufbereitschaft **weniger als 12 Stunden**, wird für jede angefangene Stunde 12,5% des Stundenlohns gezahlt. Auf diese Pauschalen werden keine Zeitzuschläge gezahlt (Sonntagszuschlag, Nachtszuschlag usw.).

Muss man während der Rufbereitschaft kommen, so wird zusätzlich zu den Pauschalen die Arbeitszeit **einschließlich der Wegezeit zur Klinik** bezahlt. Und zwar mit dem Überstundenentgelt, auch bei Teilzeitkräften! Außerdem werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge (Sonntagszuschlag, Nachtszuschlag usw.) gezahlt. Während einer Rufbereitschaft zu arbeiten, ist also lohnend.

Leider gibt es einen gravierenden Nachteil: **Die Verkürzung der Ruhezeit!** Während einer Rufbereitschaft zu arbeiten, kann die Ruhezeiten drastisch verkürzen, nämlich bis zur Hälfte! Beispiel: Eine Beschäftigte hat bis 22:00 Uhr gearbeitet. Danach ist Dienstschluss, allerdings mit einer Rufbe-

reitschaft von 12 Stunden. Am nächsten Vormittag um 10:00 Uhr ist wieder Dienstbeginn. Falls die Kollegin höchstens sechs Stunden während der Rufbereitschaft arbeiten musste, muss sie ganz normal um 10:00 Uhr wieder anfangen zu arbeiten, auch dann wenn die Arbeit z.B. von 23:00 Uhr bis 2:00 Uhr und danach von 4:30 bis 7:00 angefallen ist.

Allerdings gibt es hier eine Grenze: **Wenn mehr als die Hälfte der Ruhezeit im Rufdienst gearbeitet wird, darf sie nicht verkürzt werden** (§ 5 Absatz 3 Arbeitszeitgesetz).

Hat die Kollegin in dem obigen Beispiel länger als sechs Stunden gearbeitet, ist der Arbeitsbeginn um 10:00 Uhr nicht möglich, dann muss die Ruhezeit sofort genommen werden.

Insbesondere, wenn es öfter zu Einsätzen in der Rufbereitschaft kommt, kann es zu einer Gefährdung der Gesundheit von Beschäftigten und Patienten kommen. Allerdings ist dann zu prüfen, ob die Voraussetzung für die Rufbereitschaft „Arbeit fällt lediglich in Ausnahmefällen an“ noch gegeben ist.

...und was sonst noch wichtig ist...

Eltern aufgepasst – Anmeldeschluss für die Kita ist der 15. Februar!

Wer einen Platz in der Kindertagesstätte der UMG braucht, muss sein Kind bis spätestens zum 15. Februar 2015 in der Kindertagesstätte anmelden. Die Platzvergabe findet durch die Kindertagesstättenkonferenz am **26. Februar 2015** statt. Die setzt sich zusammen aus

- der Leitung (2 Personen) der Einrichtung
- einer vom Vorstand benannten Person
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Personalrats
- einem Mitglied des Elternbeirates
- der Gleichstellungsbeauftragten der UMG.

Benutzen Sie bitte bei der Anmeldung – und zwar sowohl für die erste Aufnahme als auch für die Aufnahme eines Kindes, das die Einrichtung bereits besucht! – das hierfür vorgesehene Formular. Das Formular finden Sie im Intranet unter <http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/service/785.html>. Aufnahmetag ist der 1. August 2015.

Neue Betten

Gute Nachrichten erreichten uns zu Jahresbeginn aus der Betriebstechnik. Die verzögerte Lieferung von 100 neuen Völker-Betten ist endlich eingetroffen. Darüber hinaus sollen in 2015 weitere Betten angeschafft werden, um defekte, meist noch manuell zu bedienende Betten, zu ersetzen.

Nacht des Wissens

Großen Anklang fand die Nacht des Wissens in der UMG bei den vielen Besuchern. Schön, dass sich die UMG so positiv nach außen dargestellt hat.



Foto: PÖ UMG

Auch viele Beschäftigte waren mit Spaß und Eifer dabei. Vielen Dank für die

Bereitschaft, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit für solch ein Event zur Verfügung zu stehen. Das ist nicht selbstverständlich!

Selbstverständlich ist dagegen, dass dieser Einsatz auch entsprechend vergütet wird mit Samstags-, Nacht- und ggf. auch Überstundenzuschlägen und natürlich dem entsprechenden Freizeitausgleich.



Foto: PÖ UMG

Der Personalrat geht davon aus, dass diese Mehrarbeitsstunden bei der nächsten Nacht des Wissens auch ordnungsgemäß beim Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt werden, um die Rechte der Beschäftigten entsprechend vertreten zu können.

Neue Regeln für die Pflegezeit und Familienpflegezeit

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die Möglich-



keiten der Freistellung zur Pflege von nahen Angehörigen im Rahmen der Pflege- und Familienpflegezeit, die bislang unabhängig voneinander geregelt waren, abgeändert und stärker miteinander verknüpft.

Über die sich daraus ergebenden Änderungen berichten wir zu einem späteren Zeitpunkt. Bis dahin wenden Sie sich bitte mit allen Fragen, die die Freistellungsmöglichkeiten für die Pflege von Angehörigen betreffen, an uns für eine individuelle Beratung.

Spindprojekt gestartet

Mangel an Spinden – ein bekanntes Problem. Mangel an arbeitsplatznahen Spinden erst Recht.

Nun wurde im Auftrag des Vorstands ein Projekt gestartet, um Abhilfe zu schaffen, das im ersten Schritt die Dokumentation optimieren und ungenutzte Spinde identifizieren soll. In diesem Zusammenhang werden Überprüfungen von nicht zuordnenbaren Spinden durchgeführt – selbstverständlich erst nach vorheriger Ankündigung.

Über den Fortgang des Projektes werden wir ausführlich berichten.

Termine

8. März - Internationaler Frauentag!

... und wie im vergangenen Jahr lädt der Personalrat anlässlich dieses, für die Frauenbewegung so wichtigen Tages alle Kolleginnen herzlich zum **Besuch unseres Info-Tisches in der Westhalle** ein. Auch die Betriebsräte der UMG-GmbH's und das Gleichstellungsbüro sind dabei.

Da auch in diesem Jahr der 8. März auf ein Wochenende fällt, haben wir die Veranstaltung wieder vorgezogen und zwar auf

Donnerstag, 5. März 2015

von 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Kommen Sie! Lassen Sie sich überraschen! Und für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt. **Die Teilnahme ist für alle Kolleginnen Arbeitszeit!**

Jugend- und Auszubildenden-Versammlung

Donnerstag, 12. Februar 2015

10:00 – 14:00 Uhr

Im Hörsaal 81

Herzlich eingeladen sind alle Auszubildenden, alle Schülerinnen und Schüler der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege, der OTA- und der Hebammenausbildung, alle Beschäftigten, die jünger als 18 sind.

Die Teilnahme ist Arbeitszeit.



Personalversammlung 2015

Die diesjährige Personalversammlung wird am

Dienstag, 24. März 2015

stattfinden!! Es wird wieder zwei Veranstaltungen geben, damit alle Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme haben. Genaue Zeiten, Orte und Tagesordnung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Anregungen, Fragen und Themenwünsche sind herzlich willkommen! Einfach anrufen, mailen oder direkt die PR-Mitglieder ansprechen!



So erreichen Sie den Personalrat:

Sprechzeiten im Personalratsbüro:

Montag von 8.00 - 13.00 Uhr

Dienstag von 13.00 - 15.00 Uhr

Mittwoch von 8.00 - 15.00

Donnerstag von 8.00 - 15.00

Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind wir selbstverständlich nach Vereinbarung für Sie da.

Telefonisch: 39-6747 oder 39-12725

Fax: 39-12620

Email: personalrat@med.uni-goettingen.de
Im Internet: www.personalrat.med.uni-goettingen.de.

Externe Sprechstunden: die nächsten Termine:

VER-Gebäude: 4.2.15, 4.3.15, 9-11 Uhr, Raum 1 G4 429

ZOP: 12.2.15, 12.3.15, 14:30-16:30, Raum 01C1 330

UBFT: 19.2.15, 19.3.15, 13-15 Uhr, Raum 2C2 418

Mikrobiologie, Kreuzberggring: 57: 5.2.15, 5.3.15, 14-16 Uhr, Raum Büro D.Hunt

Der Besuch des Personalrats ist Arbeitszeit.

Herausgeber: Personalrat der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen.

Tel: 0551 / 39-6747, Fax.: 0551 / 39-12620, E-Mail: personalrat@med.uni-goettingen.de